



Infocenter der
R+V Versicherung



Bußgeldkatalog

Punkte im Straßenverkehr

Inhalt

Das Infocenter der R+V Versicherung	3
Der Bußgeldkatalog des R+V-Infocenters	3
Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen	4
Straftaten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen	5
Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis	6
„Punkte in Flensburg“ bekommen und abbauen	7
Die häufigsten Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr von A – Z	9
Schlagwortverzeichnis	29
Impressum	31

Das Infocenter der R+V Versicherung

Wer ein Risiko kennt, kann es vermeiden

Ziel des Infocenters der R+V Versicherung ist, regelmäßig über wichtige Aspekte der Schadenverhütung zu informieren.

Seit 1989 recherchiert, sammelt und verarbeitet das R+V-Infocenter Informationen rund um Sicherheit und Vorsorge. Ob es um Schutz vor Einbruch geht, um Sicherheit im Haus und auf Reisen oder um Gesundheitsvorsorge: Das R+V-Infocenter möchte dazu beitragen, den Alltag sicherer zu machen. Das gilt auch im Straßenverkehr, an dem jeder teilnimmt – sei es im Auto, auf dem Fahrrad oder als Fußgänger.

Der Bußgeldkatalog des R+V-Infocenters

Wer eine der Regeln des Straßenverkehrs verletzt und dabei erappt wird, macht Bekanntschaft mit der „Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr“. Darin sind alle Verkehrsverstöße und -delikte aufgelistet – in sehr umfangreicher Form.

Damit jeder die wichtigsten Informationen schnell findet, haben Experten des R+V-Infocenters für den Bußgeldkatalog die wichtigsten Verkehrsdelikte ausgewählt und in vielen Fällen einfacher formuliert als in den Regelwerken. Aus diesem Grund kann das R+V-Infocenter keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen, obwohl die Zusammenstellung mit allergrößter Sorgfalt vorgenommen wurde.

Im Zweifelsfall: Anwalt zu Rate ziehen

Wenn die Rechtslage unklar ist oder jemandem eine Straftat vorgeworfen wird, empfiehlt das R+V-Infocenter, einen spezialisierten Anwalt aufzusuchen.

Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen

Ein einfacher Verstoß gegen das Straßenverkehrsrecht heißt „Ordnungswidrigkeit“. Je nach ihrer Schwere wird die Regelüberschreitung unterschiedlich geahndet: Bei den „geringfügigen“ Überschreitungen fällt ein Verwarnungsgeld an, bei den „gravierenden“ ein Bußgeld mit Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg und eventuell einem Fahrverbot.

Verwarnungsgeld: bei geringfügigen Überschreitungen

Mit der Verwarnung – meist verbunden mit einem Verwarnungsgeld von **5 bis 35 Euro** – werden kleine Unachtsamkeiten und geringfügigere Verkehrsordnungswidrigkeiten bestraft, beispielsweise

- > das Fahren ohne Erste-Hilfe-Material,
- > das Unterlassen des Blinkens beim Abbiegen oder
- > das Überschreiten der Anmeldefrist für die Abgasuntersuchung.

Wer bezahlt, hat keine weiteren Folgen zu befürchten und kann die Mitteilung über das Verwarnungsgeld getrost abheften. Aber Vorsicht: Bei nicht fristgerechter Bezahlung steht ein Bußgeldverfahren ins Haus. Dabei können sich die Kosten schnell stark erhöhen.

Bußgeld: bei gravierenden Überschreitungen

Ein Bußgeldbescheid bekommt derjenige, dem ein „gravierender“ Verstoß gegen Verkehrsregeln angelastet wird.

Wer den Bescheid akzeptiert, muss mit einem Bußgeld von mindestens 40 Euro und mindestens einem Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg rechnen. Auch ein Fahrverbot ist möglich. Die Einzelheiten sind in dem jeweiligen Bußgeldbescheid aufgeführt.

Binnen zwei Wochen können Betroffene gegen den Bescheid Einspruch erheben. Das sollte allerdings nur derjenige tun, der die vorgebrachten Anschuldigungen plausibel entkräften kann. Wie man im Einzelnen vorgehen muss, steht im Bußgeldbescheid selbst: Er enthält eine genaue Rechtsmittelbelehrung.

Gut zu wissen: Auch wer gar nicht mit seinem Fahrzeug unterwegs ist, kann Bußgelder oder Punkte bekommen – beispielsweise dann, wenn er sein Fahrzeug verleiht, obwohl die Verkehrstüchtigkeit mangelhaft ist.

Straftaten im Straßenverkehr und deren Konsequenzen

Bei Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und anderer Gesetze spricht man nicht mehr von Ordnungswidrigkeiten, sondern von Straftaten. Das können beispielsweise sein:

- > Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots,
- > unerlaubtes Entfernen vom Unfallort als Beteiligter oder
- > fahrlässige Verletzung oder Tötung eines anderen im Straßenverkehr.

Ahndung von Straftaten

Je nach Schwere des Verstoßes und individueller Schuld können die Gerichte folgende Strafen verhängen:

- > ein Fahrverbot von einem bis zu drei Monaten,
- > den Entzug der Fahrerlaubnis, wobei nach Ablauf der Sperrfrist ein neuer Führerschein beantragt werden muss,
- > Geldstrafen entsprechend der individuellen Einkommensverhältnisse (Staffelung von fünf bis 360 Tagessätzen zu **1 bis 5.000 Euro**) oder
- > eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis

Das Fahrverbot

Das auf bis zu drei Monate begrenzte Fahrverbot soll den Führer eines Fahrzeugs zukünftig zu vorsichtigerer Fahrweise anhalten. Der Betroffene erhält nach Ablauf der Sperrfrist seinen Originalführerschein wieder zurück. Verhängt wird das Fahrverbot beispielsweise

- > bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung,
- > bei ungenügendem Sicherheitsabstand oder
- > beim Überfahren einer roten Ampel.

Die Gerichte haben bei der Ahndung solcher Straftaten einen gewissen Ermessensspielraum. Gewinnt der Richter beispielsweise den Eindruck, dass für den Täter eine Geldstrafe kein fühlbares Übel bedeutet, kann er stattdessen ein längeres Fahrverbot verhängen – denn das ist meist eine empfindliche Strafe und wirkt sich auf die Gestaltung des gesamten Arbeits- und Privatlebens aus.

Gut zu wissen: Auch wer sich zu Beleidigungen hinreißen lässt und beispielsweise einem anderen Autofahrer den klassischen „Vogel“ zeigt, kann mit einem Fahrverbot belegt werden.

Der Entzug der Fahrerlaubnis

In diesem Fall ist der Führerschein erst einmal wirklich weg: Er wird eingezogen und kann frühestens nach sechs Monaten bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde erneut erworben werden. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist bei schweren, strafrechtlich relevanten Vergehen vorgesehen. Dieser Straftatbestand ist beispielsweise erfüllt, wenn man sich mit 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration ans Steuer setzt – sogar dann, wenn man aus dem Verkehr gezogen wird, ohne zuvor andere gefährdet zu haben.

„Punkte in Flensburg“ bekommen und abbauen

Die für Verkehrsdelikte verhängten Punkte werden gesammelt: im Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg, meist „Verkehrssünderkartei“ genannt.

Dafür werden die meisten Punkte verhängt:

- > Fahrverbote und Entziehungen der Fahrerlaubnis,
- > Bußgeldbescheide wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr und
- > Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten.

Wie viele Punkte sind auf dem Konto?

Das können Betroffene erfahren, indem sie eine Anfrage mit einer Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) senden an:

Kraftfahrt-Bundesamt
Verkehrszentralregister
24932 Flensburg

Formulare für den Antrag gibt es auf der Homepage des Kraftfahrt-Bundesamtes (www.kba.de). Die Anfrage kann jedoch auch formlos eingereicht werden – sie muss aber eigenhändig unterschrieben sein.

Tilgungsfristen für die Punkte

Nach Ablauf bestimmter Zeiträume werden die Eintragungen in Flensburg wieder gelöscht:

- > nach zwei Jahren bei einer Ordnungswidrigkeit, egal in welcher Höhe,
- > nach fünf Jahren bei Straftaten, die **nicht** im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen,
- > nach zehn Jahren bei Straftaten, die im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen.

Aber Vorsicht: Sammelt der Betroffene innerhalb dieser Fristen neue Punkte, bleibt er auf seinem gefüllten Punktekonto sitzen. Einen Weg zum Punkte abbauen gibt es jedoch: Wenn noch nicht mehr als sieben Punkte aufgelaufen sind, kann man an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung teilnehmen. Mit diesen Gruppenseminaren oder Einzelsitzungen lässt sich das Konto um vier Punkte „erleichtern“.

Maßnahmen bei mehr als acht Punkten

Hat jemand acht Punkte oder mehr auf seinem Flensburger Konto, benachrichtigt das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Diese leitet folgende Maßnahmen ein:

- > Bei acht bis 13 Punkten erteilt die Behörde eine schriftliche Verwarnung. Jetzt besteht die Möglichkeit, freiwillig an einem Aufbauseminar teilzunehmen, um zwei Punkte abzubauen – das geht einmal alle fünf Jahre.
- > Bei einem Punktekonto von 14 bis 17 Punkten ordnet die Behörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar an, ohne dass dem Betroffenen dafür Punkte abgezogen werden. Wer sich darüber hinaus jedoch freiwillig verkehrspsychologisch beraten lässt, kann sein Konto um zwei Punkte erleichtern.
- > Ab 18 Punkten wird man als „zum Fahren ungeeignet“ eingestuft und bekommt die Fahrerlaubnis entzogen. Diese kann frühestens nach sechs Monaten und nur unter Vorlage der „medizinisch-psychologischen Untersuchung“ neu beantragt werden.

Gut zu wissen: Schimpfen im Verkehr kann teuer werden. Einen Hilfspolizisten als „Wegelagerer“ zu bezeichnen kostet bis zu **500 Euro**, einen Polizisten „duzen“ noch mehr, und ihn als „Trottel in Uniform“ zu titulieren reißt ein großes Loch in den Geldbeutel: Dafür können vor Gericht gut und gerne **1.500 Euro** fällig werden.

Die häufigsten Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr von A – Z

Abbiegen			
	☰	€	FA
Beim Abbiegen nicht geblinkt		10	
Vor dem Abbiegen nicht rechtzeitig eingeordnet oder nicht auf den nachfolgenden Verkehr geachtet		10	
> mit Gefährdung eines anderen		30	
Beim Linksabbiegen nicht vor dem entgegenkommenden Linksabbieger abgebogen, obwohl dies möglich war		10	
> mit Gefährdung eines anderen	1	40	
Abgebogen, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen		10	
> mit Gefährdung eines anderen	2	40	
Beim Abbiegen in ein Grundstück einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	2	50	
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil an einer Ampel			
> nicht vom rechten Fahrstreifen abgebogen		15	
> vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	3	50	
> den Kraftfahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung		35	
>> behindert		35	
>> gefährdet	3	60	
> den Fahrrad- oder Fußgängerverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung			
>> behindert	3	60	
>> gefährdet	3	75	
Auch unter „Radfahrer“ und „Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern“			

Anhalten

Autobahn und Kraftfahrstraße

Alkohol und Drogen			
	...	€	FA
Kraftfahrzeug gefahren mit einer Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,25 mg/l oder mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,5 Promille			
> 1. Verstoß	4	250	1 Monat
> 2. Verstoß	4	500	3 Monate
> ab 3. Verstoß	4	750	3 Monate
Kraftfahrzeug gefahren unter der Wirkung eines berauschenden Mittels, beispielsweise Cannabis, Heroin, Kokain, Morphin oder Designer-Drogen			
> 1. Verstoß	4	250	1 Monat
> 2. Verstoß	4	500	3 Monate
> ab 3. Verstoß	4	750	3 Monate
In besonderen Einzelfällen, beispielsweise nach einem Unfall oder bei nachweisbarer Fahruntüchtigkeit, werden die Verstöße beim Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung strenger bestraft.			

Ampel			
	...	€	FA
Ampel bei „Rot“ überfahren	3	50	
> mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	4	125	1 Monat
Ampel bei schon länger als einer Sekunde leuchtendem „Rot“ überfahren	4	125	1 Monat
> mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	4	200	1 Monat
auch unter „Abbiegen“, „Fußgänger“ und „Radfahrer“			

Anhalten ►► Vorfahrt

Ausweis-papiere			
	...	€	FA
Ausweis-papiere nicht mitgeführt		10	
Einer Auflage im Führerschein nicht nachgekommen		25	

Autobahn und Kraftfahrstraße			
	...	€	FA
Auf Autobahn oder Kraftfahrstraße > gehalten		30	
> geparkt	2	40	
Den Seitenstreifen von Autobahn oder Kraftfahrstraße benutzt, um schneller vorwärts zu kommen	2	50	
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	3	50	
Auf Ein- oder Ausfahrten von Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	50	
Auf dem Seitenstreifen von Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	100	
Auf der durchgehenden Fahrbahn der Autobahn oder Kraftfahrstraße gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	4	150	1 Monat
auch unter „Fußgänger“			

Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge			
	...	€	🚗
Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen			
> gehalten		20	
>> mit Behinderung		30	
> geparkt		25	
>> mit Behinderung		35	
An einem Bahnübergang nicht gewartet, obwohl Fahrzeugführer von Lichtzeichen oder einem Bahnbediensteten zum Anhalten aufgefordert wurde oder sich die Schranken senkten	3	150	1 Monat

Beleuchtungseinrichtung ►► Fahrzeugmängel

Beleuchtung während der Fahrt			
	...	€	🚗
Ohne Licht gefahren, obwohl die Sichtverhältnisse es erforderten		10	
> mit Gefährdung eines anderen		15	
> mit Sachbeschädigung		35	
Nicht rechtzeitig abgeblendet		10	
> mit Gefährdung eines anderen		15	
> mit Sachbeschädigung		35	
Beleuchtung am Fahrzeug in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt		10	
> mit Gefährdung eines anderen		15	
> mit Sachbeschädigung		35	
auch unter „Wetterverhältnisse“			

Bremsen ►► Fahrzeugmängel

Einbahnstraße ►► Vorgeschriebene Fahrtrichtung

Ein- und Aussteigen			
	...	€	🚗
Beim Ein- und Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet		10	
> mit Sachbeschädigung		25	
Fahrzeug verlassen, ohne die nötigen Maßnahmen getroffen zu haben, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden		15	
> mit Sachbeschädigung		25	

Erste-Hilfe-Material ►► Fahrzeugmängel

Fahrstreifenwechsel			
	...	€	🚗
Beim Fahrstreifenwechsel			
> nicht geblinkt		10	
> einen anderen gefährdet		30	


Fahrzeugmängel			
	...	€	🚗
Erste-Hilfe-Material ist nicht vorhanden		5	
Unvorschriftsmäßige Beleuchtungseinrichtung		5	
Kennzeichen ist schlecht lesbar		5	
Amtliches Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen	1	50	
Kraftfahrzeug in mangelhaftem Zustand gefahren, beispielsweise mit defekten Bremsen oder abgefahrenen Reifen	3	50	

Feuerwehruzufahrt ►► Parken und Halten

Fußgänger


Kraftfahrstraße

Fristenüberschreitung			
	...	€	
Den Termin für die Hauptuntersuchung			
> um mehr als 2 bis zu 4 Monate überschritten		15	
> um mehr als 4 bis zu 8 Monate überschritten		25	
> um mehr als 8 Monate überschritten	2	40	
Den Termin für die Abgasuntersuchung			
> um mehr als 2 bis zu 8 Monate überschritten		15	
> um mehr als 8 Monate überschritten	1	40	

Fußgänger			
	...	€	
Als Fußgänger			
> trotz vorhandenem Gehweg oder Seitenstreifen auf der Fahrbahn gegangen		5	
> außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen		5	
> Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem schnellsten Weg oder an nicht vorgesehener Stelle überschritten			
>> mit Gefährdung eines anderen		5	
>> es kam zum Unfall		10	
> an einer Ampel bei „Rot“ über die Straße gegangen		5	
>> es kam zum Unfall		10	
> Autobahn oder Kraftfahrstraße an dafür nicht vorgesehener Stelle betreten		10	

Fußgängerbereich ►► Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern

Fußgängerüberweg ►► Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern

Geschwindigkeit			
	...	€	
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit einem Personenkraftwagen oder mit einem anderen Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t überschritten			
In km/h innerorts			
Bis 10		15	
11 – 15		25	
16 – 20		35	
21 – 25	1	50	
26 – 30	3	60	
31 – 40	3	100	1 Monat
41 – 50	4	125	1 Monat
51 – 60	4	175	2 Monate
61 – 70	4	300	3 Monate
Über 70	4	425	3 Monate
In km/h außerorts			
Bis 10		10	
11 – 15		20	
16 – 20		30	
21 – 25	1	40	
26 – 30	3	50	
31 – 40	3	75	
41 – 50	3	100	1 Monat
51 – 60	4	150	1 Monat
61 – 70	4	275	2 Monate
Über 70	4	375	3 Monate

Hupe ►► Warnzeichenbenutzung


Kennzeichen ►► Fahrzeugmängel

Kraftfahrstraße ►► Autobahn und Kraftfahrstraße

Ladungsbeförderung und -sicherung			
	...	€	FA
Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht oder nicht ordnungsgemäß angebracht		25	
Ladung oder Ladeeinrichtung > nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen besonders gesichert		35	
>> mit Gefährdung eines anderen	3	50	
>> mit Sachbeschädigung	3	60	
Führen eines Fahrzeugs, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	1	40	


Parken und Halten			
	...	€	FA
Vorrang eines Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet		10	
Nicht platzsparend gehalten oder geparkt		10	
An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne Parkschein oder ohne vorgeschriebene Parkscheibe geparkt oder erlaubte Höchstparkdauer überschritten			
> bis zu 30 Minuten		5	
> bis zu einer Stunde		10	
> bis zu zwei Stunden		15	
> bis zu drei Stunden		20	
> länger als drei Stunden		25	
Gehalten, > wo es laut Straßenverkehrsordnung nicht zulässig ist, beispielsweise dort, wo Halteverbotszeichen stehen		10	
>> mit Verkehrsbehinderung		15	
> in zweiter Reihe		15	
>> mit Verkehrsbehinderung		20	

Parken und Halten			
	...	€	FA
Geparkt, > wo es laut Straßenverkehrsordnung nicht zulässig ist, beispielsweise vor oder gegenüber von Grundstücksausfahrten		10	
>> mit Verkehrsbehinderung		15	
> länger als drei Stunden		20	
>> mit Verkehrsbehinderung		30	
> in zweiter Reihe		20	
>> mit Verkehrsbehinderung		25	
> länger als 15 Minuten in zweiter Reihe		30	
>> mit Verkehrsbehinderung		35	
> auf einer Sperrfläche		25	
> unberechtigt auf einem Schwerbehindertenparkplatz		35	
> an einer unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve		15	
>> die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge im Einsatz war nicht mehr gewährleistet	1	40	
> vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrt		35	
>> mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs im Einsatz	1	50	
auch unter „Autobahn und Kraftfahrstraße“, „Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge“, „Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern“ und „Saisonkennzeichen“			

Personenbeförderung und -sicherung			
	...	€	
Den amtlich genehmigten Schutzhelm während der Fahrt nicht getragen		15	
Mit nach hinten gerichtetem Kindersitz auf Beifahrerplatz mit Airbag gefahren		25	
Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt		30	
> im Pkw		30	
> im Bus, der mit Sicherheitsgurten ausgestattet ist		30	
Als Autofahrer Kinder ohne jede Sicherung befördert			
> bei einem Kind	1	40	
> bei mehreren Kindern	1	50	

Radarwarngerät			
	...	€	
Radarwarngerät betriebsbereit mitgeführt	4	75	

Radfahrer			
	...	€	
Als Radfahrer			
> Kind ohne die vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung befördert		5	
> freihändig gefahren		5	
> an ein fahrendes Fahrzeug gehängt		5	
> ohne Klingel oder Lampen gefahren		10	
> mit Kopfhörer gefahren		10	
> ohne Anzeigen der Richtungsänderung abgebogen		10	

Radfahrer			
	...	€	
> bei Dunkelheit ohne Licht gefahren		10	
> gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen		10	
> mit defekten Bremsen gefahren		10	
> während der Fahrt telefoniert		25	
> ein haltendes Auto beim Vorbeifahren beschädigt		35	
Als Radfahrer auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg auf einen Fußgänger			
> keine Rücksicht genommen		10	
> mit Behinderung des Fußgängers		15	
> mit Gefährdung des Fußgängers		20	
> mit Sachbeschädigung		25	
Als Radfahrer den Radweg nicht oder in nicht zugelassener Richtung benutzt		15	
> mit Behinderung eines anderen		20	
> mit Gefährdung eines anderen		25	
> mit Sachbeschädigung		30	
Als Radfahrer nebeneinander gefahren			
> mit Behinderung eines anderen		15	
> mit Gefährdung eines anderen		20	
> mit Sachbeschädigung		25	
Als Radfahrer Verbot der Einfahrt oder Vorfahrt nicht beachtet		15	
> mit Behinderung eines anderen		20	
> mit Gefährdung eines anderen		25	
> mit Sachbeschädigung		30	

Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern

Schwerbehindertenparkplatz

Radfahrer			
	...	€	♿
Als Radfahrer in einem Fußgängerbereich einen Fußgänger gefährdet > bei dort zugelassenem Fahrzeugverkehr > bei dort nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr		20 25	
Als Radfahrer Ampel bei „Rot“ überfahren > mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	1*	25 62,50	
*nur bei Besitz eines gültigen Führerscheins			

Reifen ► Fahrzeugmängel

Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern			
	...	€	♿
Bei stockendem Verkehr auf einen Fußgängerüberweg gefahren		5	
Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt > mit Behinderung		15 25	
In einem Fußgängerbereich einen Fußgänger gefährdet > bei dort zugelassenem Fahrzeugverkehr > bei dort nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	1 1	40 50	
Beim Abbiegen keine Rücksicht auf einen Fußgänger genommen und ihn dadurch gefährdet	2	40	

Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern			
	...	€	♿
An einem Fußgängerüberweg überholt	4	50	
An einem Fußgängerüberweg, den jemand erkennbar benutzen wollte, > das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht > nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren	4 4	50 50	
auch unter „Radfahrer“			

Rückwärts fahren			
	...	€	♿
Beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	2	50	
auch unter „Autobahn und Kraftfahrstraße“			

Saisonkennzeichen			
	...	€	♿
Fahrzeug außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen zugelassenen Zeitraums > auf öffentlichen Straßen abgestellt > gefahren	1 3	40 50	

Schwerbehindertenparkplatz ► Parken und Halten

Sonderfahrstreifen

Sicherheitsabstand			
	...	€	FA
Außerhalb geschlossener Ortschaften den erforderlichen Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug zum Einscheren eines anderen nicht eingehalten		25	
Als Vorausfahrender ohne zwingenden Grund stark gebremst > mit Gefährdung eines anderen > mit Sachbeschädigung		20 30	
Unzureichender Sicherheitsabstand > bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h Abstand weniger als			
> 5/10	1	40	
> 4/10	2	60	
> 3/10	3	100	1 Monat*
> 2/10	4	150	2 Monate*
> 1/10	4	200	3 Monate*
des halben Tachowerts			
*soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h betrug			
> bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h Abstand weniger als			
> 5/10	2	60	
> 4/10	3	100	
> 3/10	4	150	1 Monat
> 2/10	4	200	2 Monate
> 1/10	4	250	3 Monate
des halben Tachowerts			

Sonderfahrstreifen			
	...	€	FA
Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs oder Taxen benutzt > mit Behinderung eines anderen		15 35	

Telefonieren			
	...	€	FA
Während der Fahrt telefoniert und dabei ein Mobiltelefon oder den Hörer eines Autotelefon in der Hand gehalten, also keine Freisprecheinrichtung benutzt	1	40	
auch unter „Radfahrer“			

Überholen			
	...	€	FA
Nach dem Überholen > nicht so bald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet > beim Einordnen einen Überholenden behindert		10 20	
Als Führer eines langsameren Fahrzeugs nicht langsamer gefahren oder gewartet, um den unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen		10	
Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt > mit Sachbeschädigung	1 1	40 60	
Beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstand zu einem anderen Verkehrsteilnehmer eingehalten > mit Sachbeschädigung		30 35	
Beim Überholtwerden beschleunigt		30	
Überholt, ohne entsprechende Verkehrszeichen beachtet zu haben	1	40	
Zum Überholen ausgesichert und dadurch den nachfolgenden Verkehr gefährdet	2	40	

Überholen			
	...	€	FA
Rechts überholt > innerhalb geschlossener Ortschaften > außerhalb geschlossener Ortschaften	3	30 50	
Überholt, obwohl Fahrer nicht übersehen konnte, dass während des gesamten Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war > und dabei Verkehrszeichen nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt > mit Gefährdung eines anderen oder Sachbeschädigung	3 4 4	50 75 125	1 Monat
auch unter „Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern“			

Umwelt (Lärm und Luftverschmutzung)			
	...	€	FA
Beim Fahren unnötig Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigung verursacht		10	
Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft unnütz hin und her gefahren und dadurch einen anderen belästigt		20	
Kraftfahrzeug gefahren trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Verminderung schädlicher Luftverschmutzung	1	40	

Unfall			
	...	€	FA
Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite gefahren		30	
Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen werden konnten		30	

Verkehrsbehinderung			
	...	€	FA
Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet		5	
Straße verschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte		10	
Verkehrswidrigen Zustand nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder ausreichend kenntlich gemacht		10	
Trotz stockenden Verkehrs in eine Kreuzung oder Einmündung gefahren und dadurch einen anderen behindert		20	
Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen gelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	1	40	

Vorfahrt

Wenden

Vorbeifahren			
	...	€	FA
Eine durch Vorschriftzeichen vorgeschriebene Vorbeifahrt nicht befolgt		10	
> mit Gefährdung eines anderen		15	
> mit Sachbeschädigung		25	
An einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen		20	
> mit Gefährdung eines anderen		30	
> mit Sachbeschädigung		35	

Vorfahrt			
	...	€	FA
Bei verengter Fahrbahn dem Gegenverkehr keinen Vorrang gewährt		5	
> mit Gefährdung eines anderen		10	
> mit Sachbeschädigung		20	
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten > behindert		25	
> gefährdet	3	50	
Unbedingtes Haltegebot (Stopp-schild) nicht beachtet		10	
> mit Gefährdung eines anderen	3	50	
Haltegebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	3	50	
auch unter „Autobahn und Kraft-fahrstraße“ und „Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge“			

Vorgeschriebene Fahrtrichtung			
	...	€	FA
Eine durch Vorschriftzeichen vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt		10	
> mit Gefährdung eines anderen		15	
> mit Sachbeschädigung		25	
Die durch ein Einbahnstraßen- oder Kreisverkehrsschild vorge-schriebene Fahrtrichtung nicht befolgt		20	
auch unter „Autobahn und Kraft-fahrstraße“ und „Radfahrer“			

Warnzeichenbenutzung			
	...	€	FA
Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet		5	
Missbräuchlich gehupt oder aufgeblendet und dadurch einen anderen belästigt oder Schallzei-chen gegeben, die aus einer Folge verschiedener Töne bestehen		10	

Wenden			
	...	€	FA
Wendeverbotszeichen nicht beachtet		20	
Einen anderen Verkehrsteilnehmer beim Wenden gefährdet	2	50	
auch unter „Autobahn und Kraft-fahrstraße“			

Wetterverhältnisse			
	⋯	€	🚗
Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Regen oder Schnee am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren > innerhalb geschlossener Ortschaften > außerhalb geschlossener Ortschaften	3	25 40	
Kraftfahrzeug nicht an die Wetterverhältnisse angepasst > mit Behinderung eines anderen	1	20 40	

Abbiegen	9
Alkohol und Drogen	10
Ampel	10
Anhalten ▶▶ Vorfahrt	26
Ausweispapiere	11
Autobahn und Kraftfahrstraße	11
Bahnübergänge und Schienenfahrzeuge	12
Beleuchtungseinrichtung ▶▶ Fahrzeugmängel	13
Beleuchtung während der Fahrt	12
Bremsen ▶▶ Fahrzeugmängel	13
Einbahnstraße ▶▶ Vorgeschriebene Fahrtrichtung	27
Ein- und Aussteigen	13
Erste-Hilfe-Material ▶▶ Fahrzeugmängel	13
Fahrstreifenwechsel	13
Fahrzeugmängel	13
Feuerwehruzufahrt ▶▶ Parken und Halten	16/17
Fristenüberschreitung	14
Fußgänger	14
Fußgängerbereich ▶▶ Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern	20/21
Fußgängerüberweg ▶▶ Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern	20/21
Geschwindigkeit	15
Hupe ▶▶ Warnzeichenbenutzung	27
Kennzeichen ▶▶ Fahrzeugmängel	13
Kraftfahrstraße ▶▶ Autobahn und Kraftfahrstraße	11
Ladungsbeförderung und -sicherung	16
Parken und Halten	16/17
Personenbeförderung und -sicherung	18
Radarwarngerät	18

Radfahrer	18-20
Reifen ►► Fahrzeugmängel	13
Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und Radfahrern	20/21
Rückwärts fahren	21
Saisonkennzeichen	21
Schwerbehindertenparkplatz ►► Parken und Halten	16/17
Sicherheitsabstand	22
Sonderfahrstreifen	22
Telefonieren	23
Überholen	23/24
Umwelt (Lärm und Luftverschmutzung)	24
Unfall	25
Verkehrsbehinderung	25
Vorbeifahren	26
Vorfahrt	26
Vorgeschriebene Fahrtrichtung	27
Warnzeichenbenutzung	27
Wenden	27
Wetterverhältnisse	28

Bestellung dieser Broschüre:

R+V-Infocenter, „Bußgeldkatalog“,
65181 Wiesbaden (gegen einen adressierten,
als Kompaktbrief frankierten Rückumschlag
im Lang-DIN-Format).

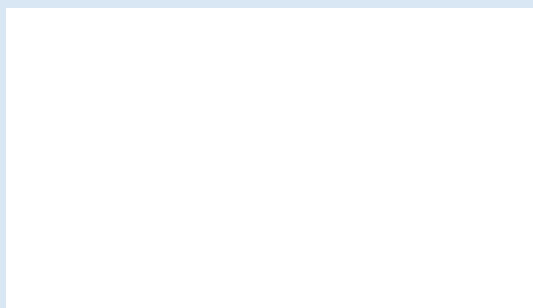
Impressum

R+V Versicherung AG	Telefon: 0611/533-0
Taunusstraße 1	Telefax: 0611/533-45 00
65193 Wiesbaden	Internet: www.ruv.de

Redaktion: Infocenter der R+V Versicherung

Stand: Mai 2006. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Für etwaige Fehler übernimmt die Redaktion keine Haftung.



Infocenter der R+V Versicherung